

Gesuch Wasserbezug ab Hydrant

Als Grundlage dient das Wasserversorgungsreglement vom 1. November 2025.

Grundsatz

Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung (Artikel 20 Absatz 5 Wasserversorgungsreglement).

Temporäre Wasserbezüge

Für temporäre und bewilligte Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 100.00 und eine Verbrauchsgebühr von CHF 1.50 pro m³ erhoben. Für ungemessene Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 150.00 und zusätzliche eine Gebühr von CHF 50.00 pro Wohnung/Einheit bzw. CHF 50.00 pro Tag für Anlagen ohne Wohn- und Betriebseinheiten erhoben.

Gesuchsteller		
Verantwortliche Person (Name, Vorname, Firma)		
Nutzungszweck		
Telefon Geschäft / Privat		
Natel / E-Mail		
Grund Wasserbezug (Verwendungszweck)		
Bezugsort (Adresse, Parzellen Nr.)		
Benutzungsdauer (von/bis)		
Erfolgt Einleitung in Kanalisation? Andere? (Zutreffendes ankreuzen)	☐ Ja ☐ Nein	Andere: ☐ Sauberabwasserleitung ☐ Versickerung / Vorfluter
Unterschrift Gesuchsteller		

Zählerstand bei Installation m ³		Datum:
Zählerstand bei Deinstallation m ³		Datum:
Verrechnungsbasis	☐ Wasseruhr	☐ Pauschale
Unterschrift des konzessionieren Anlagewärters Wasser		Datum: